

## Pflicht des Arbeitgebers zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen

Die Pflicht jedes Vertragspartners, auf Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen, kann zu einer Verpflichtung des Arbeitgebers führen, bei der Wahrung von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer(innen) mitzuwirken. Die Ansprüche können diese gegenüber Dritten, zum Beispiel im Verhältnis zu Behörden, Vermietern oder Kreditinstituten erwerben. – Der Kläger im vorliegenden Fall war ursprünglich in der DDR-Kohlechemie beschäftigt. Er verklagte seinen Arbeitgeber auf Schadensersatz

in Höhe des Rentenabschlags, weil dieser es versäumt habe, seine rentenrechtliche Gleichstellung mit Bergleuten zu verfolgen. Die der Klage zugrunde liegende Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter hat zur Voraussetzung, dass die Entstehung von Rechtspositionen des Arbeitnehmers überhaupt in Betracht zu ziehen ist. Dies wurde für den vorliegenden Fall verneint (BAG, Urteil vom 24. September 2009 – 8 AZR 444/08, NZA 2010, 337).

Norbert Beyer